

**Internationaler Verein Erneuerbare Energien e.V. (IVEE)**  
**Deutsche Sektion des internationalen Vereins „Erneuerbare Energien“**

**S A T Z U N G**

beschlossen von der Gründungsversammlung am 21.09.2010

**1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen: "Internationaler Verein Erneuerbare Energien e.V".  
Die Abkürzung des Vereins-Namens lautet: "IVEE". Sitz des Vereins ist Osnabrück.

**2. Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist Umweltschutz durch Förderung des Einsatzes Erneuerbarer Energien sowie durch Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**3. Vorhaben des Vereins**

Den unter 2. genannten Zweck verfolgt der Verein durch folgende Vorhaben, Maßnahmen und Tätigkeiten:

- Das Wachstum der Erneuerbaren Energien (EE) fördern
- Wissenschaftlicher Austausch über EE
- Akquisition und Durchführung von Projekten
- Informationsaustausch über EE für Interessierte
- Information für die Öffentlichkeit
- Bildungsarbeit
- Interessenvertretung für die EE
- Planung, Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen
- Internationale Zusammenarbeit

**4. Internationale Einbettung**

Der Verein ist die deutsche Sektion des internationalen Vereins „Erneuerbare Energien“ mit Sitz in Minsk, Belarus. Er arbeitet weisungsunabhängig und auf eigene Rechnung und Gefahr. Der Verein benennt einen oder mehrere Delegierte, die ihn beim internationalen Verein „Erneuerbare Energien“ in Minsk vertreten.

**5. Finanzierung der Vorhaben**

Zur Finanzierung seiner Vorhaben verwendet der Verein Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus eigenen Veranstaltungen, eingeworbene Projektmittel, Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen.

**6. Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

"

## **7. Überparteilichkeit**

Der Verein ist überparteilich. Der Vereinszweck wird in Zusammenarbeit der unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Auffassungen zum gemeinsamen Ziel des Schutzes und des Erhalts der Umwelt mit Hilfe der Erneuerbaren Energien und der Energieeinsparung verfolgt.

## **8. Zuwendungen**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **9. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie die Vereinsziele unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod der natürlichen bzw. durch Löschung der juristischen Person,
- durch förmlichen Ausschluss auf Grund Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit wie für Satzungsänderungen, wenn schwere Verstöße gegen die Satzung vorliegen,
- durch Beschluss des Vorstandes, wenn für zwei Jahre ohne vom Vorstand anerkannten Grund kein Beitrag gezahlt wurde,
- durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Ende eines Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Er wird dann zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Das Kommunikationsmedium der Vereins ist grundsätzlich die Email.

## **10. Beiträge**

Der erste Jahresbeitrag wird bei Eintritt in den Verein fällig. Die Folgebeiträge sind bis zum 31. März jedes Jahres zu entrichten. Der Beitrag für jedes Kalenderjahr beträgt 10,- Euro.

Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich auf das Beitragskonto des Vereins zu überweisen. Juristische Personen zahlen mindestens den Beitrag für natürliche Personen.

## **11. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **12. Organe des Vereins**

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

### **13. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit gleichberechtigter Stimme.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Insbesondere beschließt sie ihre eigene Tagesordnung auf der Grundlage eines Vorschlags durch den Vorstand.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorstand zu genehmigen. Das Protokoll geht in angemessener Frist allen Mitgliedern zu. Erhebt ein Mitglied Einspruch gegen das Protokoll, so ist es von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen oder zu ändern.

Bei der Beschlussfassung entscheidet in der Regel die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen, die eine Satzungsänderung beinhalten, wird mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder entschieden. Diesbezügliche Anträge sind bereits in der Einladung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Einmal im Jahr behandelt die Mitgliederversammlung:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- Wahl des Vorstandes incl. Stellvertreter
- Wahl des Kassenführers
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung der Schwerpunkte für die kommende Vereinsarbeit.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, grundsätzlich per Email, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Nennung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung.

### **14. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Beim endgültigen Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist kurzfristig eine Neuwahl anzuberaumen.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und erstattet ihr Bericht.

Der Vorstand wird durch die alljährliche Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen im Einzelfall
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorschlag der Tagesordnung

"

- Zusammenarbeit mit dem internationalen Verein „Erneuerbare Energien“ und anderen Vereinen
  - Akquisition und Durchführung von Projekten
  - Anträge auf Zuschüsse und Fördermittel
  - Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
  - Weitergabe von Zuschüssen und Fördermitteln gemäß Antrag
  - Kontakte zu anderen Vereinen im In- und Ausland, Volksvertretern, Parteien, Schulen, Behörden, Gerichten, Energieversorgungsunternehmen und dergleichen.
- Der Vorstand kann Einzelaufgaben delegieren.

### **15. Kassenführung, Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird von einem Kassenführer geführt und von mindestens einem Kassenprüfer geprüft.

Der Kassenführer und der oder die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Kassenführer darf Mitglied des Vorstandes sein, die Kassenprüfer nicht.

Über die Kasse verfügt der Kassenführer oder ein Mitglied des Vorstandes allein. Dabei sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Kassenführer und Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

### **16. Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Solarenergieverein Osnabrück e.V., zwecks Verwendung für den energiebezogenen Umweltschutz.

### **17. Gleichstellung**

Mit Personenbezeichnungen, die grammatisch männlichen Geschlechts sind, sind in dieser Satzung ausdrücklich weibliche oder männliche Personen gemeint.

---